

## Hinweise zur Einreichung Prüfbericht

### Eingabetermin für externe Prüfberichte

**Grundsatz:** Das ordentliche Geschäftsjahr des FI gilt als Prüfperiode. Die FI haben den Prüfbericht des externen Revisors **innert sechs Monaten** nach Abschluss ihres Geschäftsjahres einzureichen (Ziff. 8, Abs. 1 SRO-Prüfkonzept).

**Erläuterungen betreffend Fristerstreckung:** Der SRO-Ausschuss umschreibt die Bedingungen für Fristerstreckungen zur Einreichung des Prüfberichts des externen Revisors (Ziff. 8 Abs. 2 SRO-Prüfkonzept).

- Gesuche um Fristerstreckungen nach Ablauf des genannten Termins sind gebührenpflichtig. Sie müssen vor Ablauf der 6 Monate eingereicht sein.
- Die Frist wird bis maximal um 2 Monate gewährt. (Bsp: Bei Geschäftsabschluss des FI von Ende Dezember gilt der 31. August als letzter möglicher Eingabetermin).
- Zudem hat der Finanzintermediär zu erklären, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung mit Zeichnungsberechtigung sowie die GwG-Kontaktperson nicht in ein Strafverfahren verwickelt sind, welches im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht.

Ein Formular (Nr. 15 – „Fristerstreckungsgesuch“) ist im Internet [www.sro-treuhandsuisse.ch](http://www.sro-treuhandsuisse.ch) abrufbar.

### Folgen bei Nicht-Einreichen des Prüfberichts innert 6 Monaten

(Beispiel bei Geschäftsabschluss per Ende Jahr)

Trifft der Prüfbericht nicht bis zum 30. Juni ein, und hat der FI kein schriftliches Fristerstreckungsgesuch vor dem 30. Juni eingereicht, ist die Informationspflicht verletzt (Art. 24 SR-Ordnung). In diesem Fall erlässt die SRO folgende Massnahmen:

1. Busse von Fr. 250.—
2. Aufforderung zur Einreichung einer schriftlichen Erklärung innert 10 Tagen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung mit Zeichnungsberechtigung sowie die GwG-Kontaktperson nicht in ein Strafverfahren verwickelt sind, welches im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht.

### Folgen bei Nicht-Einreichen des Prüfberichts bis 31. August

*Ziffer 8, Abs. 4 SRO-Prüfkonzept:* Der FI, der den Prüfbericht des externen Revisors nicht innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eingereicht hat, muss mit folgenden Konsequenzen rechnen:

1. Entzug des Rechts auf Wahl des externen Revisors
2. Busse von Fr. 500.—
3. Überprüfung durch GwG-Revisor der SRO-TREUHAND|SUISSE zu Lasten des Finanzintermediärs

**Erläuterungen:** Der Finanzintermediär muss jederzeit sicherstellen, dass die Sorgfaltspflichten gemäss Art. 3 und Art. 4 GwG erfüllt sind, bevor eine GwG-relevante Geschäftsbeziehung aufgenommen wird. Durch Fristerstreckungen kann diese Pflicht nicht aufgeschoben werden. Eine Verletzung der Sorgfaltspflichten zieht eine Sanktion gemäss Art. 34 der Selbstregulierungsordnung SRO-TREUHAND|SUISSE nach sich.

### Obligatorische Formulare Nr. 7 und Nr. 8

Die SRO kann nur noch die Formulare Nr. 7 und Nr. 8 berücksichtigen, welche aktuell auf der Homepage aufgeschaltet sind: [www.sro-treuhandsuisse.ch](http://www.sro-treuhandsuisse.ch). Sie können auch bei der SRO-Geschäftsstelle bezogen werden.